

Gebührenordnung

für den

Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Gebührenordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Teil I

Landegebühren

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Landeplatzhalter zu entrichten.

Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der Landegebühr enthalten und vom Gebührenschildner zu entrichten.

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) zu entrichten.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzgeländes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flächenflugzeugen entsprechen. Für Schwebeflüge von Hub- und Tragschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, sind je angefangene 15 Minuten Landegebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Ermäßigte lärmdifferenzierte Landegebühren werden nur für Flugzeuge gewährt, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage eines gültigen Lärmzeugnisses oder eines entsprechenden ausländischen amtlichen Lärmzeugnisses bei der Gebührenrechnungsstelle des Landeplatzhalters nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für am Flugplatz Düren stationierte Luftfahrzeuge, die nach den ICAO-Richtlinien und -Empfehlungen in Anhang 16 nach Kapitel VI einen Lärmpegel von 64 dB (A) und weniger bzw. nach Kapitel X einen Lärmpegel von 68 dB (A) und weniger haben.

2. Für Flugzeuge, UL-Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende (eigenstartfähige) Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges oder Luftsportgerätes eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) Die Landegebühr beträgt gemäß I. Ziffer 1. Abs. 5 Satz 1 und 3

aa) von Montag bis Freitag außer an Feiertagen, die auf einen dieser Werktage fallen	ohne erhöhten Schallschutz	mit erhöhtem Schallschutz
bis 600 kg	11,00 EURO	7,50 EURO
von 601 kg bis 1.000 kg	13,00 EURO	8,50 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	15,00 EURO	10,00 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	17,00 EURO	12,50 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	19,00 EURO	14,50 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	21,00 EURO	16,50 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	25,00 EURO	19,50 EURO
von 2.001 kg bis 3.000 kg	37,00 EURO	29,50 EURO
von 3.001 kg bis 4.000 kg	51,00 EURO	40,50 EURO
von 4.001 kg bis 5.000 kg	64,00 EURO	52,50 EURO
von 5.001 kg bis 6.000 kg	89,00 EURO	72,50 EURO
darüber je 1.000 kg	31,00 EURO	22,50 EURO

ab) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	ohne erhöhten Schallschutz	mit erhöhtem Schallschutz
bis 600 kg	12,00 EURO	8,50 EURO
von 601 kg bis 1.000 kg	14,00 EURO	10,00 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	16,00 EURO	11,50 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	19,00 EURO	15,50 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	21,00 EURO	17,50 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	26,00 EURO	19,50 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	31,00 EURO	23,50 EURO
von 2.001 kg bis 3.000 kg	46,00 EURO	35,50 EURO
von 3.001 kg bis 4.000 kg	61,00 EURO	48,50 EURO
von 4.001 kg bis 5.000 kg	81,00 EURO	61,50 EURO
von 5.001 kg bis 6.000 kg	111,00 EURO	86,50 EURO
darüber je 1.000 kg	36,00 EURO	27,50 EURO

- b) Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die ermäßigte Landegebühr beträgt entsprechend der nach 2. aa) und 2. ab) maßgebenden Sätze:

von Montag bis Samstag außer an Feiertagen, die auf einen dieser Werkstage fallen	ohne erhöhten Schallschutz	mit erhöhtem Schallschutz
bis 600 kg	8,50 EURO	6,50 EURO
von 601 kg bis 1.000 kg	9,00 EURO	7,00 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	9,50 EURO	7,50 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	10,50 EURO	8,50 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	11,50 EURO	9,50 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	13,00 EURO	10,50 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	15,00 EURO	11,50 EURO
von 2.001 kg bis 3.000 kg	19,00 EURO	12,50 EURO
von 3.001 kg bis 4.000 kg	26,00 EURO	17,50 EURO
von 4.001 kg bis 5.000 kg	34,00 EURO	24,50 EURO
von 5.001 kg bis 6.000 kg	41,00 EURO	32,50 EURO
darüber je 1.000 kg	17,00 EURO	12,50 EURO

- c) **Schulflüge** im Sinne dieser Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen der Ausbildung nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (z. B. PPL, SPL usw.) oder der Verordnung über Luftfahrtpersonal (Luftsportgeräteführer) für den Erwerb der Lizenz oder des Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen durchführt. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.
- d) Als **Einweisungsflüge** gelten Flüge, die der fliegerischen oder technischen Einweisung von Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz einer Berechtigung des für das benutzte Luftfahrzeug vorgeschriebenen Luftfahrzeugscheines sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.
- e) Ein Zuschlag zur Landegebühr ist zu entrichten, wenn die Benutzung des Landesplatzes außerhalb der nach der geltenden Flugplatzbenutzungsordnung genehmigten Betriebszeiten zwischen dem 15. Februar und dem 30. November erfolgt. Der Zuschlag beträgt pro angefangene Stunde für Bewegungen entsprechend Ziffer 2. aa) 20,00 EURO und entsprechend Ziffer 2. ab) und 2. b) 25,00 EURO. Der Zuschlag ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in dem Zuschlag enthalten und vom Gebührenschuldner zu entrichten.

- f) Für Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebuhr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

- g) Bei dienstlichen Flügen von Mitarbeitern der Landesluftfahrtbehörde oder des Luftfahrtbundesamtes sind keine Landegebuhren zu entrichten. Voraussetzung für die Gebuhrenbefreiung ist die Darlegung des dienstlichen Grundes unter Vorlage des Dienstausweises. Für Flüge des Such- und Rettungsdienstes im Notfalleinsatz sind keine Landegebuhren zu entrichten.

- h) Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Landegebuhren bzw. Pauschalentgelte vereinbart werden.

Teil II

Abstellgebühren und Unterstellgebühren

1. Für die Abstellung oder Unterstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr/Unterstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Landeplatzhalter zu entrichten, wobei die Berechnung erst mit einer Abstellung/Unterstellung über Nacht beginnt. Die Abstellgebühr bzw. Unterstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der Abstellgebühr/Unterstellgebühr enthalten und vom Gebührenschuldner zu entrichten.
 - a) Die Abstellgebühr für Flugzeuge, UL-Flugzeuge, Helikopter und selbststartende (eigenstartfähige) Motorsegler bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
Die Abstellgebühr beträgt
für jede angefangenen 24 Stunden und bei einem Höchstabfluggewicht
je 1.000 kg 4,50 EURO
 - b) Die Unterstellgebühr beträgt für Flugzeuge, UL-Flugzeuge, Helikopter und selbststartende (eigenstartfähige) Motorsegler pauschal 10,00 EURO
- 2.) Der Zeitraum für die Berechnung der Abstellgebühr/Unterstellgebühr beginnt erst 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.
- 3.) Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Abstellgebühren, Unterstellgebühren bzw. Pauschalentgelte vereinbart werden.

Teil III

Ankermastgebühren

1. Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist anstelle von Lande- und Abstellgebühren eine Ankermastgebühr zu entrichten. Diese wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig. Die Ankermastgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der Ankermastgebühr enthalten und vom Gebührenschuldner zu entrichten.

2. Die Ankermastgebühr bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde des Luftschiffes eingetragenen Gesamtlänge.
 - a) Die Ankermastgebühr beträgt für jede angefangenen 24 Stunden 110,00 EURO
 - b) Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastgebühr maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.
 - c) Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Ankermastgebühren bzw. Pauschalentgelte vereinbart werden.

Teil V

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren vom 01.07.2020 außer Kraft.

Saarlouis, den 01.12.2022

genehmigt:

Der Verkehrslandeplatzhalter
Flugplatz Düren -Untere Saar-
Betriebsgesellschaft mbH

Saarbrücken, den 14.02.2023

ges. Andreas Michel

ges. Manuela Fries

Andreas Michel
Geschäftsführer

Manuela Fries
Ministerialrätin